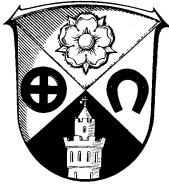


Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze der Stadt Friedrichsdorf

vom 01.06.2015 [**Dokument**](#)

mit Änderung vom 01 05.11.2021 [**gehe zu**](#)



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 28.05.2015 folgende

Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze der Stadt Friedrichsdorf

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Begriffs- und Zweckbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für die im Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze aufgeführten Flächen. Das Verzeichnis (Anlage I) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Friedrichsdorf stellt ihren Einwohnern Spielplätze als Teil der öffentlichen Grünanlagen zur Verfügung. Grünanlagen dienen in erster Linie der Erholung und Entspannung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestatteten Plätze und anliegenden Bolz- und Freizeitsportflächen, die zur freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen dienen.

§ 2 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Der Aufenthalt ist allen Personen ohne Altersbeschränkung gestattet, soweit vor Ort keine anderen Festsetzungen angegeben sind.
- (2) Die Benutzung der Spieleinrichtungen ist allen Personen in folgenden Altersgrenzen gestattet, soweit vor Ort keine anderen Festsetzungen angegeben sind:

Spielgeräte und Sandspielflächen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,

Bolz-, Basketball-, Beachvolleyball-, Skaterflächen sowie Tischtennistische ohne Altersbeschränkung; Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben Vorrang, Jugendliche bis 18 Jahre haben Vorrang gegenüber Volljährigen.

Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder auch Zugang zu den Spielgeräten und Sandspielflächen.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Spielplätze sind täglich in der Zeit von 08:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit zum Aufenthalt und zur Benutzung freigegeben, soweit vor Ort keine anderen Zeiten angegeben sind.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Beim Aufenthalt auf den Spielplätzen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer, auch der Anlieger, zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht zweckentfremdet werden. Durch die Benutzung entstandene Schäden an den Anlageneinrichtungen oder den aufgestellten Spiel- und Sportgeräten sind der Stadtverwaltung Friedrichsdorf unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Hunde mit sich zu führen und/oder im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 2. das Gelände mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren;
 3. das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke;
 4. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen;
 5. das Gelände und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 6. Feuer anzuzünden oder zu grillen, ausgenommen auf der Grillstelle auf dem Spielplatz Wehrwiesen;
 7. Musikgeräte in einer Lautstärke spielen zu lassen, die die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft belästigt;
 8. sich auf dem Gelände im betrunkenen oder sonstigem Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten oder sich ungebührlich zu verhalten;
 9. zu zelten oder zu nächtigen.

Die Nummern 1 und 2 gelten nicht, soweit es sich um Blindenhunde, motorisierte Rollstühle oder andere behinderungsbedingte Hilfsmittel handelt.

§ 5 Hausrecht

- (1) Die Stadt Friedrichsdorf übt auf den öffentlichen Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle durch den Magistrat beauftragten Personen oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals oder der Polizei nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden und das zukünftige Betreten des Spielplatzes verboten werden. /3

§ 6 Schadensersatzansprüche der Stadt

Wer die öffentlichen Spielplätze oder deren Einrichtungen vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Friedrichsdorf gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 7 Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Friedrichsdorf haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Stadt Friedrichsdorf haftet insbesondere nicht für Schäden, die einem Benutzer
 - a) durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 - c) durch das Verhalten anderer Benutzer,
 - d) durch die Verletzung der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten entstehen.
- (3) Auf den Spielplätzen erfolgt keine Schneeräumung/kein Winterdienst.

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Kinder müssen gemäß der gesetzlichen Aufsichtspflicht der Eltern beaufsichtigt werden.
- (2) Eine zweckentsprechende Nutzung der Spielplätze und Spielgeräte ist durch die Aufsichtspersonen zu gewährleisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) sich entgegen § 3 außerhalb der Öffnungszeiten auf den Spielplätzen aufhält;
 - b) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 1 Hunde mit sich führt oder im Spielbereich frei laufen lässt;
 - c) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 2 das Gelände mit motorisierten Fahrzeugen befährt;
 - d) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 3 raucht oder alkoholische Getränke zu sich nimmt;
 - e) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 4 Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter entsorgt;

- f) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 5 das Gelände und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt;
- g) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 6 Feuer anzündet oder grillt, ausgenommen auf der Grillstelle am Spielplatz Wehrwiesen;
- h) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 7 Musikgeräte in einer Lautstärke spielen lässt, die die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft belästigt;
- i) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 8 sich auf dem Gelände im betrunkenen oder sonstigem Anstoß erregendem Zustand aufhält oder sich ungebührlich verhält;
- j) entgegen § 4 Absatz 3 Nummer 9 auf dem Spielplatz zeltet oder nächtigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichsdorf, 01.06.2015

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister

ANLAGE I

Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze

Nr.	Bezeichnung	Lage
1	Birkenweg	Birkenweg
2	Ostpreußenstraße	Ostpreußenstraße
3	Breslauer Ring	Breslauer Ring
4	Im Dammwald	Ende der Straße „Im Dammwald“
5	Hardtwaldallee	Am Ende der Hardtwaldallee
6	Berliner Straße	Berliner Straße
7	Am Placken	Ecke Straße „Alt Seulberg“/Fußweg „Am Placken“
8	Augustusplatz	Augustusplatz
9	Im Römerhof	Grünzug zw. Römerhof und Schäferborn
10	Obere Römerhofstraße	Am Regenrückhaltebecken Obere Römerhofstraße
11	Villa Rustica	Grünzug zw. Römerhof und Schäferborn
12	Houiller Platz	Houiller Platz
13	Dahlienweg	Dahlienweg
14	Wilhelmstraße	Wilhelmstraße
15	An der Bleiche	Grünanlage „An der Bleiche“
16	Am Felsenkeller	Ecke Rehkopfweg/Fahrbornweg
17	Saalburgstraße	Ende Saalburgstraße/Waldrand
18	Am Bornberg	Wegeverlängerung Dillinger Straße, Waldrand
19	Talmühle	Talmühle
20	Wehrwiesen	Ende Straße „Oberberg“, am Erlenbach
21	Spessartring	Spessartring
22	Haingasse	Haingasse
23	Vor der Höhe	Vor der Höhe
24	Am Vogelhain	Ende der Limesstraße am Erlenbach
25	Schulstraße	Ecke Schulstraße/Wingertstraße
26	Ortsmitte Köppern	Hinter der evangelischen Kirche
27	Albert-Schweitzer Straße	Ecke Spießfeldstr./Albert-Schweitzer Straße
28	Spießfeldstraße	Am Fußweg zwischen Spießfeldstr. u. Th.-Heuss Weg
29	Skateboardbahn	Zwischen Turnhalle Seulberg und Kletterwald

Bekanntmachungsbescheinigung

Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze der Stadt Friedrichsdorf

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 28.05.2015 beschlossene Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze der Stadt Friedrichsdorf wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf www.friedrichsdorf.de unter Angabe des Bereitstellungstages 08.06.2015 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 08.06.2015 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze der Stadt Friedrichsdorf während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

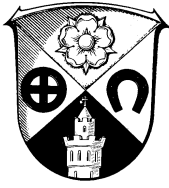
Friedrichsdorf, 08.06.2015

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister



Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze der Stadt Friedrichsdorf vom 1. Juni 2015

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 4. November 2021 diese Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze der Stadt Friedrichsdorf vom 1. Juni 2015 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Benutzungsregeln

§ 4 Abs. 3 letzter Satz wird wie folgt geändert:

Die Nummern 1 und 2 gelten nicht, soweit es sich um Blindenhunde, Therapiehunde, motorisierte Rollstühle oder andere behinderungsbedingte Hilfsmittel handelt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Friedrichsdorf, 5. November 2021

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Lars Keitel
Bürgermeister

Bekanntmachungsbescheinigung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze der Stadt Friedrichsdorf vom 1. Juni 2015

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 4. November 2021 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze der Stadt Friedrichsdorf vom 1. Juni 2015 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf www.friedrichsdorf.de unter Angabe des Bereitstellungstages 9. November 2021 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 9. November 2021 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze der Stadt Friedrichsdorf vom 1. Juni 2015 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

Friedrichsdorf, 9. November 2021

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Lars Keitel
Bürgermeister